

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

BGB § 847; ZPO § 697 Abs. 2

Ein im Mahnverfahren geltend gemachter Schmerzensgeldanspruch ist jedenfalls in dem Zeitpunkt im Sinne des § 847 BGB als rechtshängig anzusehen und somit vererblich, in dem der ohne mündliche Verhandlung ergangene Beschluß auf Verweisung an das Landgericht zugestellt wird (§ 697 Abs. 2 ZPO).

BGH, Beschl.v.8.Dezember 1970 - VI ZA 11/70 OLG Hamm
LG Dortmund

BUNDESGERICHTSHOF

VI ZA 11/70

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Bergmanns Dieter R [REDACTED],
M [REDACTED], Strafanstalt,

Beklagten und Antragstellers,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED], H [REDACTED], S [REDACTED] -

g e g e n

1. Frau Gertrud B [REDACTED] geb. M [REDACTED],
L [REDACTED], A [REDACTED]straße [REDACTED],

2. den minderjährigen Andreas B [REDACTED],
vertreten durch seine Mutter, Frau Gertrud B [REDACTED], ebenda,

Kläger und Antragsgegner,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED] u. Dr. [REDACTED], H [REDACTED],
S [REDACTED] -

- 2 -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat in der Sitzung am 8. Dezember 1970 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Pehle und der Bundesrichter Prof. Dr. Nüßgens, Sonnabend, Dunz und Scheffen beschlossen:

Dem Beklagten wird das Armenrecht für die Revisionsinstanz verweigert, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

Nach Auffassung des Senats ist ein Schmerzensgeldanspruch, der im Mahnverfahren geltend gemacht wird, jedenfalls in dem Zeitpunkt im Sinne des § 847 BGB als rechtshängig anzusehen und somit vererblich, in dem der ohne mündliche Verhandlung ergangene Beschluß auf Verweisung an das Landgericht zugestellt wird (§ 697 Abs. 2 ZPO). Diese Voraussetzung war in dem zu beurteilenden Sachverhalt durch Zustellung des Verweisungsbeschlusses an den Beklagten am 8. September 1965 und damit vor dem Tode des Verletzten erfüllt.

Pehle

Nüßgens



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)